

Zum Gegenstandsbezug der Subjekt- und Prädikatbegriffe logischer Verstandesurteile in Kants Logik

(Paul Natterer)

Dieses Papier entwickelt eine Kritik zweier neuerer Beiträge zum Gegenstandsbezug der Subjekt- und Prädikatbegriffe logischer Verstandesurteile in Kants Logik. Es handelt sich einmal um eine These in Michael Wolffs bekannter und von mir sehr geschätzten Untersuchung *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel: mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, (Frankfurt/M 1995). Der zweite Beitrag ist ein Aufsatz de Jongs (siehe in Folge).

Wolff vertritt sehr klar und sehr präzise die auch von anderen vertretene These der **methodischen Beschränkung der Allgemeinen Logik auf abstrakte Verstandesformen und Intensionen**. Diese methodische Beschränkung der Logik auf logische Formen und begriffliche Intensionen ist auch das Ergebnis unserer Analyse, welche daher durch die einschlägige Untersuchung bei Wolff soweit grundsätzlich bestätigt wird:

„Diese Auffassung von formaler Logik läßt sich gut in dem Sinne verstehen, daß die Geltung der allgemeinen Regeln, die sie lehrt, ganz unabhängig davon gelten, ob die Gegenstände existieren, von denen die Sätze handeln, auf die sich die Regeln beziehen.“ (Wolff 1995, 292).

Das bisher erzielte Ergebnis zeigt aber auch die Unhaltbarkeit einer besonderen Aufstellung Wolffs auf, die von der Voraussetzung ausgeht: **Subjekt- und Prädikatbegriffe in logischen Verstandesurteilen haben notwendig Bedeutung im Sinne von möglichem Gegenstandsbezug**. Dies ist Inhalt folgender These (31)* bei Wolff (1995): „Begriffe, die in einem Urteil gebraucht werden, haben eine Bedeutung.“ (1995, 98) Und das ist, so Wolff, trivial für Kant:

„Die Trivialität von (31)* dürfte in Kants Augen erstens darin liegen, daß Begriffe schon als solche, nämlich als ‘objektive Vorstellungen’ ... auf Gegenstände bezogen werden müssen, so daß ihnen Bedeutung (im Sinne einer möglichen Beziehung auf Gegenstände) schon als solchen zukommt. Zweitens dürfte Kant (31)* aufgrund der Annahme für trivial halten, daß Urteile die Fähigkeit haben müssen, wahr oder falsch zu sein, wenn sie Urteile sein sollen, daß sie aber diese Fähigkeit nicht haben können, wenn die in ihnen gebrauchten Vorstellungen keine Bedeutung haben. Demnach wäre das Vorliegen von Bedeutung eine *conditio sine qua non* des Wahr- oder Falschseins von Urteilen.“ (1995, 98)

Wolff bezieht sich ferner auf die Unterscheidung von (1) **Erkenntnis i.e.S.** (Gegenstandsbezug, reale Referenz) und (2) **Erkenntnis i.w.S.** (Gedankendinge, vgl. B XXVI: Bedingung hierfür ist Widerspruchsfreiheit). Letztere ist Gegenstand der allgemeinen Logik (Wolff 1995, 206f). Hier manövriert sich Wolff allerdings in Folge in eine u.E. künstliche Aporie, wenn er argumentiert:

„Aber die formale Logik abstrahiert nicht nur ‘von allen Objecten der Erkenntniß und ihrem Unterschiede’ [B IX] sowie von der ‘Verschiedenheit’ der ‘Gegenstände’, auf die sich die ‘Verstandeserkenntniß’ bezieht [B 78]. Sie abstrahiert vielmehr auch ‘von allem Inhalte der Erkenntniß (ob sie rein oder empirisch sei) [B 170], und zwar in dem Sinne, daß sie dabei von ‘aller Beziehung derselben auf das Object’ [B 79] ... absieht.“ Dies „bringt die formale Logik genaugenommen in die Lage, auch davon absehen zu müssen, daß die Erkenntnisse wahr sind oder falsch [...] da Wahrheit ‘in der Übereinstimmung einer Erkenntniß mit ihrem Gegenstande besteht’ [B 83].“ (Wolff 1995, 226)

Diese Aporie scheint künstlich, weil Wolff nicht die kantische Unterscheidung zwischen **logisch-grammatischem Subjekt** als Bezugspunkt [= Quasi-gegenstand] der formalen Logik, und **ontologischem, realem Objekt** als Bezugspunkt der Metaphysik oder transzendentalen Logik berücksichtigt. Der Paragraph 18 der *Logik* unterscheidet nämlich sehr genau: Materie der Urteile sind „gegebene[n], zur Einheit des Bewußtseins im Urtheile verbundene[n] Erkenntnisse[n]“. Diese sind kein Gegenstand der Logik (AA IX, 101). Gegenstand der Logik ist nur die Form gegebener Erkenntnisse [§§ 19–20]: Dies ist die „Bestimmung der Art und Weise, wie die verschiedenen Vorstellungen, als solche, zu Einem Bewußtsein gehören“ (AA IX, 101). Es handelt sich also hier um eine **formale Analyse der logisch-grammatischen Struktur** der verschiedenen Typen von objektiver Einheit der Apperzeption, nicht um die intensionale und intentionale (= objektive) **Füllung der logisch-grammatischen Strukturen**. Zur Erläuterung soll hier der entsprechende Abschnitt der *Logik*: *Von den Urteilen* [§§ 17–40] insgesamt eingerückt werden:

Begriffserklärung [§ 17]: „Ein Urtheil ist die Vorstellung der Einheit des Bewußtseins verschiedener Vorstellungen, ... sofern sie einen Begriff ausmachen.“ (AA IX, 101)

Materie [§ 18]: Materie der Urteile sind „gegebene[n], zur Einheit des Bewußtseins im Urtheile verbundene[n] Erkenntnisse[n]“. Kein Gegenstand der Logik (AA IX, 101).

Form [§§ 19–20]: „Bestimmung der Art und Weise, wie die verschiedenen Vorstellungen, als solche, zu Einem Bewußtsein gehören“ = Gegenstand der Urteilslogik (AA IX, 101) – „Die Unterschiede der Urtheile in Rücksicht auf ihre Form lassen sich auf die vier Hauptmomente der **Quantität, Qualität, Relation** und **Modalität** zurückführen“ (AA IX, 101).

Vgl. Scheffer (*Kants Kriterium der Wahrheit: Anschauungsformen und Kategorien a priori in der „Kritik der reinen Vernunft*, Berlin/New York 1993, 10–11), der diesen Sachverhalt zutreffend unterscheidet:

„Da die allgemeine Logik ... ‘von allen Objekten insgesamt und von allem Unterschiede derselben’ abstrahiert (Logik Einl., 51), kann sie [...] von den Gegenständen der Prädikation nur den ‘Begriff von einem Gegenstande überhaupt (problematisch genommen und unausgemacht, ob er Etwas oder Nichts sei)’ (B 346) haben.“

Auch Stuhlmann-Laeisz (*Kants Logik*, Berlin/New York 1976, 58–59) arbeitet bereits heraus, „daß Kant Urteile kennt, die zwar den formallogischen, nicht aber den transzendentallogischen Bedingungen genügen“ (ebd. 50). Scheffer trifft weiterhin den Sachverhalt mit der komplementären These, dass das in der formalen, allgemeinen Logik als solcher nur problematisch, als **potentielle** reale Subjekt- und Prädikatbegriffe bzw. Merkmale behandelte begriffslogische Lexikon und deren logische Grammatik, zugleich als solche das Herzstück des realen Verstandesgebrauchs sind, **in der Verbindung nämlich mit**

Wahrnehmung und Kategorien. So dass der Sache nach die kantische **nichtreferentielle Begriffsbestimmung der formalen Logik** die Bedeutung der Inhalte und Formen der allgemeinen Logik im realen Verstandesgebrauch nicht nur nicht in Frage stellt, sondern diese erhärtet – mit dem **lediglich methodischen Vorbehalt, dass diese reale Dimension Gegenstand anderer Disziplinen** ist.

Wolff hingegen versucht diese scheinbare Aporie zu lösen, indem er – den kantischen Ansatz u.E. verfehlend – an ganz anderer Stelle einen Objektbezug für die logische Wahrheit zu gewinnen sucht, nämlich im affirmativen Urteil:

„‘Realität’, sagt Kant [...] kann ‘nur durch ein bejahendes Urtheil gedacht werden.’ [KrV A 246] Meine Analyse ... hat gezeigt, daß Kant annimmt, die Qualität eines Urteils ... beruhe auf dem unmittelbaren Gegenstandsbezug des jeweiligen Subjektterminus.“ (Wolff 1995, 291)

Es ist nun zwar richtig, dass „Realität ... nur durch ein bejahendes Urtheil gedacht werden“ kann, aber erstens gilt dies nicht umgekehrt, das heißt: ein formallogisch bejahendes Urtheil schließt nicht Realität ein, sondern stellt nur die logische **Form von Realitätsaussagen** dar; und zweitens ist „Realität“ als Kategorie der Verstandesfunktion der Qualität nicht „Existenz“, sondern **intensionaler Sachgehalt** (siehe Natterer: *Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft*, Berlin / New York 2003, Kap. 19.3), allerdings durchaus als existierender intensionaler Sachgehalt des realen Verstandesgebrauchs (siehe ebd. Kap. 27.1).

De Jong, W. R.: Kant’s Analytic Judgments and the Traditional Theory of Concepts. In: *Journal of the History of Philosophy* 33 (1995), 613–641, begeht den selben Fehler wie Wolff (1995), wenn er formallogische Wahrheit an **objektive Urteile** und **objektive Einheit der Apperzeption des realen Verstandesgebrauchs** bindet.

De Jong geht dabei aus von der kantischen Fassung des Nichtwiderspruchsprinzips [PNC] in A 151/B 190: „that no predicate contradictory of a thing can belong to it.“ Er stellt in Frage, dass dieses Prinzip und seine kantische Fassung

„can be entirely accounted for within the established pure logic of concepts. For surely ‘thing’ aims at the subject concept or, as the case may be, at objects or representations of objects referred to by the subject concept. Indeed it is the latter that is meant. In order to make this clear I shall turn for a moment to what Kant calls (primarily in connection with synthetic judgments) the negative use of the PNC: ‘The universal, though merely negative, condition of all our judgments in general, whatever be the content of our cognition, and however it may relate to the object, is that they be not self-contradictory’ (A 150/B 189).

If a judgment is opposed to the PNC then it cannot possibly be true; the matter in that case is not even one of real knowledge. Real cognitive judgments are objectively valid judgments, that is, judgments in which the concepts are brought under the objective unity of apperception whereby these are connected with a possible object (B 153–57; cf. P [= *Prolegomena*] 304–305). What is at stake in all this is obviously just the formal possibility of a reference to an object. The PNC establishes a general condition for objective cognitive judgments; for it asserts that no contradictory predicates or concepts can belong to any object.“ (1995, 630)

De Jong konstruiert hier wie fast alle Autoren eine tatsächlich ins Auge springende **scheinbare** kantische Widersprüchlichkeit in Sachen **Semantik und Referentialität** der allgemeinen Logik. Einerseits ruht sie nach Kant auf dem Nichtwiderspruchsprinzip und sieht vollständig von jedem Gegenstandsbezug ab. Andererseits stellt sie notwendige und zureichende Wahrheitsbedingungen, d.h. gewährleistet realen Gegenstandsbezug, für eine Untermenge von Urteilen:

„Although the PNC determines a necessary truth-condition for judgments generally (more precisely: a presupposition of objective judgments), it lays down a sufficient condition of truth for a specific subset of judgments; this subset is the set of analytic judgments.“
(1995, 638)

Dieser Schluss auf unmittelbaren realen Gegenstandsbezug scheint uns irrig, weil de Jong wie Wolff (1995) nicht die kantische Unterscheidung zwischen logisch-grammatischem Subjekt als Bezugspunkt [= Quasigegenstand] der formalen Logik, und ontologischem, realem Objekt als Bezugspunkt der Metaphysik oder transzendentalen Logik berücksichtigt. Für die ausführliche Erörterung und Begründung dieser Unterscheidung siehe vgl. Natterer: *Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft*, Berlin / New York 2003, Kap. 18.